

LAGER- und MARKTORDNUNG

Diese Ordnung gilt für mittelalterliche Veranstaltungen, die von Streetbirds durchgeführt werden.

Streetbirds als Veranstalter, ist bemüht, Authentizität, Sicherheit sowie Spaß und Vergnügen für Besucher und alle Aktiven unter einem Dach zu vereinen. Jeder Mitwirkende kann zum Gelingen des Festes beitragen, wenn er sich an unseren Richtlinien orientiert.

Als oberstes Gebot allen Handelns steht das Ziel, unseren Besuchern und Kunden in Form einer Gesamtinszenierung ein mittelalterliches Erscheinungsbild zu geben. So haben wir stets uns, unser Handeln, unsere Stände und unsere Handwerkzeuge, daraufhin zu überprüfen, dass diese Gesamtilusion entstehen kann, bzw. nicht gestört wird.

Alle Beteiligten verpflichten sich, die erfolgreiche Durchführung des Marktes zu fördern und nach besten Kräften zu unterstützen. Sie sichern zu, sich bei der Darstellung ihres Gewerbes, Handwerks, Handels und in der Darstellung ihrer Person an den Vorlagen / Überlieferungen der jeweiligen zeitlichen Epochen zu orientieren.

§1 Teilnehmer

Bewerbung und Teilnehmergebot

Mit dem Ausfüllen, dem Unterschreiben und der Abgabe der von Streetbirds zur Verfügung gestellten Anmeldung erkennt der Bewerber die Lager- und Marktordnung formell und verbindlich an. Die Anmeldung ist vollständig vom Bewerber auszufüllen. Um Überangebot zu vermeiden, werden nur Waren und Leistungen zugelassen, die bei der Anmeldung angegeben werden. Die Annahme oder Absage der Bewerbung durch Streetbirds erfolgt schriftlich per Brief, Fax oder e-Mail. Ein gesonderter Vertrag kann auf ausdrücklichem Wunsch des Bewerbers ausgestellt werden. Der Wunsch ist schriftlich per Brief, Fax oder e-Mail mitzuteilen.

Kann der Teilnehmer nicht am Markt teilnehmen, so ist der Teilnehmergebot schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail mindestens 10 Tage vor Marktbeginn zu kündigen. Bei unbegründeter Nichtteilnahme und ohne rechtzeitige schriftliche Kündigung wird eine Konventionalstrafe in Höhe von 500.- € erhoben. Bei Gage-Vereinbarungen wird die Gage als Konventionalstrafe erhoben.

Änderungen wie z.B. Platzbedarf weniger oder mehr etc. müssen umgehend angegeben werden.

Teilnehmer werden nur mit einem gültigen, von Streetbirds und dem Teilnehmer unterzeichneten Vertrag zugelassen. Der Teilnehmergebot ist vom Teilnehmer bei der Veranstaltung mitzuführen.

§2 Auf- und Abbau

Aufbau der Marktstände / der Heerlager

Die Aufbauzeiten bzw. der Bezug der Stände und der Lager ist im Internet unter www.streetbirds.de abrufbar.

Die Ankommenden haben sich zeitnah nach dem Eintreffen bei Streetbirds zu melden.

Unsere Mitarbeiter sind während der Auf- und Abbauzeiten anwesend, um die entsprechenden Stand- und Lagerplätze abzusprechen bzw. zuzuweisen. Der Aufbau und Bezug der Marktstände inklusive Dekoration muss bis 1 Stunde vor täglicher Markteröffnung abgeschlossen sein. Jeweils 30 Min. vor Öffnung haben alle Beteiligten ihre Zeltlager aufzuräumen, d. h. alle modernen Sachen sind aus dem Sichtfeld der Besucher zu entfernen (Bierflaschen, Handys, Holzkohletüten, Pet-Flaschen, Radios, Sonnenbrillen, Zigaretten etc.).

Be- und Entladen von Fahrzeugen.

Das Be- und Entladen ist nur außerhalb der Marktöffnungszeiten gestattet. Alle Fahrzeuge haben den Platz 1 Stunde vor Marktbeginn zu verlassen. Außerhalb der genannten Auf- und Abbauzeiten und der genannten Belieferungszeiten ist das Befahren des Veranstaltungsgeländes nicht möglich.

Einzelheiten über den Ablauf des Marktes werden auf einer Marktbesprechung vor Marktbeginn erörtert.

Der Abbau darf nicht während der Marktöffnungszeiten erfolgen. Dies gilt auch für vorbereitende Arbeiten, wie zum Beispiel das Ausräumen von Ständen oder Zelten. Frühestens 30 Minuten nach Ende des Marktes darf der Abbau erfolgen.

Zugelassen werden nur historische Zelte. Werbung und andere Aufdrucke sind so zu verdecken, dass sie aus dem Sichtfeld der Besucher verschwinden. Nicht erlaubt sind Gartenpavillons mit Fenster o. ä., Igluzelte oder andere moderne Zelte.

Sonnensegel sind erlaubt, es gilt der Aufbau wie bei den Zelten. Plastik, Sicherungen der Abspannungen und Metallstangen o. ä. sind zu verdecken.

Das Befahren des Geländes ist vor Schließung des Marktes aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.

30 Minuten nach Veranstaltungsende, kann der Platz befahren werden.

Alle zugewiesenen Standplätze (Markt + Heerlager) sind nach dem Abbau in dem Zustand zu verlassen, in dem sie vorgefunden wurden. Es erfolgt eine Abschlusskontrolle durch Streetbirds.

Bei gutem Wetter und starkem Besucherandrang ist eine Verlängerung der Öffnungszeiten möglich.

§3 Stand-/Lagergestaltung.

Hier ist den Vorstellungen der mittelalterlichen Gestaltung von Streetbirds Folge zu leisten. Das betrifft sowohl das Warenangebot als auch die Ausstattung und Bauweise des Standes selbst. Die Standinhaber müssen ihren Stand bei Streetbirds bei einer Erstanmeldung vorstellen (Bilder)

Sämtliche Teilnehmer sind für die mittelalterliche Ausgestaltung, Dekoration und Beleuchtung ihres Standes/Lagers selbst verantwortlich. Kunststoffe, wie auch neomodische Errungenschaften der Technik, sind nicht erwünscht. Sofern sie sich denn wirklich nicht vermeiden lassen, sind sie so mittelalterlich wie möglich zu verkleiden, bis sie förmlich „unsichtbar“ geworden sind. Sofern es sich vermeiden lässt, sollte auf eine elektrische Beleuchtung der Stände verzichtet werden. Zur Beleuchtung dürfen Öllampen, Kerzen, Laternen und Fackeln verwendet werden. Diese Beleuchtungsmittel dürfen allerdings nicht unbeaufsichtigt bleiben und müssen den neuzeitlichen

Sicherheitsvorschriften entsprechen. Elektrisch verstärkte Beschallung mit Musik an den Ständen ist nicht ohne gesonderte Genehmigung durch Streetbirds erlaubt. Für die Versorgung mit Speis und Trank gilt zusätzlich noch, dass selbstverständlich weder Plastikgeschirr noch Getränkedosen herausgegeben werden dürfen.

Streetbirds bittet um eine möglichst kompakte Aufbauweise des Lagers oder Standes. Der Stand muss während der Öffnungszeiten des Marktes sowie bei jedem Wetter geöffnet und besetzt sein und alle Handwerker sollten sich aktiv mit ihrem Handwerkszeug beschäftigen.

Alle Betreiber verpflichten sich, für ihre Angebote / Darbietungen die gesetzlichen Vorgaben (z. B. Lebensmittelhygiene, Unfallverhütung etc.) einzuhalten. Weiterhin haften die Betreiber für Schäden gegenüber Dritten und auch Streetbirds die durch den Betrieb des Standes bzw. durch die Darstellung oder sonstigen Handlungen entstehen. Es sei an dieser Stelle eindringlich darauf hingewiesen, dass Streetbirds auf mittelalterliche Gestaltung (Ausstattung und Gewandung) gesteigerten Wert legt und bei offensichtlichen Verstößen unter Umständen Konventionalstrafen verhängt

§4 Öffentliches Auftreten.

Von Beginn bis zur Beendigung der Veranstaltung haben alle Vertragsinhaber und deren Aushilfen in einem vollständigen Mittelalterlichen Gewand zu erscheinen. Der Standbetreiber hat bei allen Personen die im Stand arbeiten, für deren mittelalterliche Bekleidung zu sorgen, sie im Rollenspiel zu unterweisen sowie darauf zu achten, dass die mittelalterliche Sprache zur Anwendung kommt.

§5 Gewandung /Kleidung

Die Kleidung sollte der von den Akteuren dargestellten Epoche und Zunft entsprechen (inkl. Kopfbedeckung). Kleidung aus dem Kostümverleih, Faschingskostüme, neuzeitliche Trachten, allzu sichtbare neuzeitliche Schuhe, neuzeitliche Kopfbedeckungen, Sonnenbrillen etc. werden nicht akzeptiert. Uhren und Handys sind verdeckt zu tragen. Je nach Wetterlage sind mittelalterliche Schuhe zu tragen.

Bei den Schaukämpfen sind feste Schuhe mit Profil vorgeschrieben.

Sollte von den Besuchern jemand die Lust verspüren, gewandet zu erscheinen, so ist er herzlich willkommen. Allerdings verstehen wir unter dem Begriff „gewandet“ eine Bekleidung, die sich an den Markt orientiert.

Selbstverständlich sind auch Wikinger, Kelten und andere Völker des Mittelalters herzlich willkommen. Nur so können wir die Zeitreise in die verschiedenen Epochen vielfältig gestalten.

§6 Kochen und Geschirr

Holzbretter, Holzlöffel, Steinzeug, Kuhhörner und ähnliches sind zulässig. Plastikgeschirr ist nicht erwünscht.

Grillen /Kochen

Garquellen dürfen ausschließlich mit Holz, Kohle, Kuhfladen oder Torf befeuert werden. Andere, wie Gas oder Strom, müssen verblendet und für den Besucher nicht sichtbar installiert werden. Feuer bitte nur in Feuerschalen oder Feuerkörben. Es ist in der Nähe ein Wassereimer bereitzustellen. Dieser sollte abgedeckt werden. Der Boden rund um die Feuerschale ist –je nach Wetterlage –3-4 mal täglich zu wässern. Es dürfen keine brennbaren Stoffe in der Nähe des Grills gelagert werden. Gasflaschen dürfen nicht in der Nähe von offenen Feuerstellen abgestellt werden. Bei offenem Feuer sind Feuerlöscher Pflicht, sollten jedoch für die Besucher nicht sichtbar platziert werden.

§7 Handy / Notebooks

Handys und Notebooks / Laptops dürfen nur hinter den Kulissen, für die Besucher nicht wahrnehmbar, verwendet werden.

§8 Mobiliar (Stühle, Bänke und Tische etc.)

Bitte ausschließlich aus Holz. Keine Baumarktmöbel aus Tropenholz oder sonstiges Baumarktequipment (wie z. B. bunte Gartenfackeln, Glaslaternen, Bierzeltgarnituren, Grilldreibeine aus Stahlrohr mit Umlenkrollen usw.)

§9 Moderne Genussmittel

Moderne Genussmittel (Cola, Chips, Eis, Popcorn, Zigaretten etc.) sollten unsichtbar für das Publikum verzehrt werden.

§10 Sauberkeit.

Der Standbetreiber hat während und nach der Veranstaltung für die Reinigung des Standplatzes zu sorgen, das heißt:

Die Fläche auf welcher der Stand steht, zzgl. der Freifläche, bis zur Mitte, zu angrenzenden Ständen (links, rechts, hinten und vorne).

Für eventuelle Schäden ist der jeweilige Betreiber haftbar.

Müll ist grundsätzlich in den dafür vorgesehenen Behältnissen in geschlossenen Müllbeuteln getrennt zu entsorgen. Umverpackungen sind wieder mitzunehmen, Fette sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Mülleimer sind nur aus Holz oder Pappe zulässig, Kunststoffmülleimer sind nicht erwünscht.

§11 Winterdienst.

Im Winter obliegt es dem Standbetreiber den Schnee auf dem Standplatz zu räumen und bei Glatteis Salz, Sand oder Granulat zu streuen um ein sicheres Begehen der Fläche zu ermöglichen

§12 Verkehrssicherungspflicht.

Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Standinhaber. Bei Verletzungen gegen diese Pflicht haftet der Standinhaber. Dieser haftet also auch für die dem Organisator durch Vernachlässigung dieser

Pflicht entstehenden Kosten. Wobei im Zweifel vom Standbetreiber der Nachweis zu führen ist, dass er seinen Pflichten nachgekommen ist. (Siehe auch § 15)

§ 13 Abnahme der Marktstände

Die Abnahme der Stände durch Streetbirds wird ca. eine halbe Stunde vor Öffnung des Marktes erfolgen. Zu dieser Zeit müssen alle Gewerbetreibenden anwesend sein und die erforderlichen Unterlagen (Prüfbescheinigungen) vorzeigen. Die erforderlichen Unterlagen sind an der Betriebsstätte aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Dazu gehören unter anderem folgende Unterlagen:

Flüssiggasanlagen

Flüssiggasanlagen sind nur in einem ordnungsgemäßen Zustand zu betreiben. Die Anlage muss von einem Gas-Sachverständigen überprüft worden sein. Eine Bescheinigung, die nicht älter als zwei Jahre sein darf, ist an der Betriebsstätte aufzubewahren.

Getränkeschankanlagen

Für nicht fest installierte Getränkeschankanlagen an wechselnden Betriebsstätten ist immer die Abnahmebescheinigung des Sachverständigen an der Betriebsstätte aufzubewahren. Ebenso müssen die Schankbücher (Betriebsbücher) oder entsprechende Formblätter an der Betriebsstätte zur Einsicht vorliegen.

Gesundheitsausweise

Alle Personen, welche mit Lebensmitteln hantieren und diese zubereiten, benötigen einen Gesundheitsausweis. Eine Kopie des Ausweises ist an der Betriebsstätte für jede Person aufzubewahren.

Wichtiger Hinweis:

Personen, die keinen Gesundheitsausweis vorlegen können, müssen die Zubereitung von Speisen einstellen.

Die Allergen- und Zusatzstoff-Kennzeichnungsvorschriften sind zu beachten und einzuhalten.

§14 Brandschutz und Gefahrenbereiche.

Jeder Standbetreiber hat einen funktionstüchtigen Feuerlöscher mit gültigem Prüfsiegel während der gesamten Veranstaltung an seinen Stand zu haben.

Gefahrenbereiche wie z.B. Öllampen, Fritteusen, offene Feuer, Stromanschlüsse usw. sind vor Marktbeginn im Teilnehmervertrag gesondert anzugeben und nur nach Abnahme durch Streetbirds gestattet.

Brennholz für Versorger muss von den Teilnehmern mitgebracht werden.

Für Lager wird Brennholz bereitgestellt.

Offene Feuer, Feuerschalen

Beim Umgang und bei Arbeiten mit offenem Feuer und bei der Zubereitung von warmen Speisen ist ein entsprechend geprüfter Feuerlöscher (mind. 6 kg ABC-Pulverlöscher oder 5 kg Kohlendioxidlöscher) mitzubringen und am Stand zu deponieren.

Das Unterhalten einer offenen Feuerstelle (z. B. Lagerfeuer) ist mit Streetbirds abzusprechen. Offenes Licht (Kerzen, Öllampen, Fackeln usw.) ist mit äußerster Vorsicht zu verwenden. Jeder Stand muss ausreichend Sorge tragen, dass im Brandfalle schnellstens gelöscht werden kann! (gefüllte Holz- / Wassereimer, Sand, Decken oder ein getarnter moderner Feuerlöscher)

Feuerwache

Jeweils 2 Personen sind für die Feuerwache im eigenen Lager zuständig. Insbesondere nachts ist die Feuerwache aufrecht zu halten.

Gefahrenbereiche sind ausreichend durch Absperrungen und Zäune zu sichern.

§15 Strom-/ Wasserversorgung.

Das Verlegen von Schläuchen und,- oder Kabeln ist nur mit Genehmigung von Streetbirds gestattet.

Dem Standbetreiber obliegt die diesbezügliche Verkehrssicherungspflicht. Kommen Dritte gegen diese Verkehrssicherungspflicht zu Schaden, so haftet der Standbetreiber hierfür. Streetbirds ist von den Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen. Wenn der Einsatz von Schläuchen oder Stromkabeln genehmigt wurde sind Abdeckmatten von insgesamt mindestens 20 Metern mitzuführen. Stromkabel müssen für die Verwendung im Freien zugelassen sein. Unbedingt den Wasser,- und Strombedarf bei Streetbirds schriftlich anmelden. Die Strom- und Wasserverbrauchskosten werden zu Selbstkosten anteilig auf die verbrauchenden Betreiber gesondert umgelegt und berechnet. Wenn möglich müssen Schläuche und Kabel eingegraben werden.

§16 Parken.

Parken ist nur auf den in der Veranstaltungsinformation aufgeführten, oder von zugewiesenen Parkplätzen gestattet. Wohnwagen, Wohnmobile und LKW werden nur auf gesonderten Parkplätzen zugelassen.

Es ist zu beachten, dass keine Einfahrten zugeparkt werden und die Rettungswege freigehalten werden müssen.

Jeder Teilnehmer hat eine erreichbare Mobiltelefonnummer und Standinformationen sichtbar im Fahrzeug auszulegen.

§17 Hunde / Tiere

Hunde sind an der Leine zu führen. Die Sicherheit der Besucher geht vor. Ansonsten ist das geltende Tierschutzgesetz zu beachten. Ebenso sind die Hinterlassenschaften sofort zu beseitigen. Zugelassen sind alle Arten von Tieren, soweit sie nicht unter die Artenschutzgesetze fallen.

§18 Rauchen auf dem Gelände

Das Rauchen ist nur in dafür ausgewiesenen Bereichen gestattet. Brennende Zigaretten bitte nicht achtlos wegwerfen (Brandgefahr durch Baumbestand und Stroh auf dem Gelände).

§19 Redeweise / Sprache

Für alle Teilnehmer sollte das Bemühen um eine altdeutsche Sprechweise (Lutherdeutsch, Marktsprache) selbstverständlich sein. Es wäre zu viel verlangt, wenn auf einem mittelalterlichen Feste alle Mitwirkenden mittelhochdeutsch sprechen sollten. Außerdem würde niemand sie verstehen. Aber es kann nicht schaden, wenn in der Anrede „Ihr“ und „Euch“ gesagt wird. Und wenn beim Verkauf und Ausschank nicht „Euro“, sondern „Silberlinge“ oder „Goldstücke“ verlangt werden, ist das Publikum erfreut.

§20 Sanitäre Anlagen

Für alle Markt- und Lagerteilnehmer stehen Toiletten zur Verfügung.

§21 Schaukämpfe / Turnierplatz

Schaukämpfe jeglicher Art sind nur auf dem Turnierplatz erlaubt. Die Akteure sind selbst für die Sicherheit ihrer Schaukampfvorführungen verantwortlich. Jugendlichen unter 16 Jahren ist das Benutzen des Turnierfeldes nur unter Aufsicht eines Erwachsenen der jeweiligen Gruppe erlaubt.

§22 Schilder / Schriften

Preis-, Namens- und Hinweisschilder sind in gebrochener Schrift (Gotik, Fraktur o. ä.) zu erstellen.

§23 Nachtruhe

Alle Teilnehmer haben sich so zu verhalten, dass es zu keiner Ruhestörung kommt. Denkt auch an Eure Lagernachbarn und Anwohner, die evtl. schlafen möchten. Ab spätestens 1:00 Uhr sollten Musik, Gesang und lautstarke Unterhaltungen gleich welcher Art eingestellt werden!

§24 Pünktlichkeit.

Den in der Veranstaltungsinformation angegebenen Auf-, Abbau und Marktzeiten ist Folge zu leisten. Bei Verspätungen ist „frühzeitig“ Streetbirds Bescheid zugeben.

§25 Sicherheit

Die Kontaktpersonen der jeweiligen Betreiber und Teilnehmergruppen sind für die Sicherheit in der Gruppe verantwortlich. Zeltabspannungen sind so zu sichern, dass insbesondere nachts eine Gefahr des Stolperns ausgeschlossen wird.

§26 Abrechnung Standgebühr, Gagen, Kostenanteile, Erstattungen

Die Abrechnungen über Standgebühren, Gagen, Strom- und Wasserkosten, Erstattungen erfolgt zum Marktende im Marktbüro nach den Regelungen des Teilnehmervertrages.

§27 Marktbüro

Im Marktbüro laufen alle Fäden zusammen. Wer Probleme, oder Wünsche hat, Auskünfte erbittet und Anregungen vortragen möchte, ist herzlich willkommen. Hier werden auch die Abrechnungen nach § 26 durchgeführt.

§28 Standgebühren

Händler und Versorger sowie Handwerker, die ihre Produkte verkaufen, zahlen eine Standgebühr. Die Höhe der Standgebühr wird im Teilnehmervertrag gesondert aufgeführt. Der Bewerber garantiert mit Abgabe seiner Bewerbung, dass er vertraglich nicht anderweitig gebunden ist. Er handelt eigenverantwortlich, d.h. Ansprüche Dritter sind an ihn persönlich zu richten. Der Bewerber ist berechtigt, im eigenen Namen zu handeln und erklärt sich zugleich verantwortlich für die Übernahme sämtlicher ihm selbst entstehender Kosten (incl. Standgebühr und eventueller Nebenkosten) im Rahmen der Veranstaltung.

§29 Vorführungen

Vorführungen wie Tanz, Gesang und Handwerk können neben dem offiziellen Kulturprogramm auch auf dem Gelände der Lager durchgeführt werden, soweit die Sicherheit gewährleistet ist.

Gagen werden nur bei entsprechenden Teilnehmerverträgen gezahlt.

§30 Waffen

Zu einem Mittelalterfest gehören als Ergänzung vieler Gewandungen auch Waffen. Natürlich gilt es immer, die Bestimmungen des deutschen Waffengesetzes zu beachten, bzw. im Grauzonenbereich (Dekorwaffen, Theaterwaffen, Sportwaffen und so genannte Schaukampfwaffen) Hausverstand einzusetzen und unsere Richtlinien einzuhalten!

Scharfe Waffen sind natürlich grundsätzlich verboten! (Ausnahme: Im Rahmen einer abgesicherten Vorführung nach Absprache mit Streetbirds.

Auch so genannte „Bauernwaffen“ (Sensen, Mistgabeln, Dreschflegel) dürfen nur im Rahmen eines Umzuges oder einer genehmigten Vorführung mitgeführt werden. Ansonsten sind sie sicher zu verwahren!

„Sportwaffen“ (wie z.B. Armbrust und Bogen) sind ausschließlich auf die Benutzung im abgesicherten Bereich an den jeweiligen Ständen, bzw. im Rahmen von Vorführungen beschränkt. Als Ergänzung zur Gewandung dürfen sie außerhalb dieser Zonen nur im entspannten Zustand mitgeführt werden.

Schaukampfwaffen (Schneide stärker als 2mm) sind auf Gruppen und Personen beschränkt, die auf einen Vertrag oder eine Absprache mit Streetbirds verweisen können. Privatpersonen, die als Gewandete unser Fest besuchen und eine solche Waffe mitführen, müssen an den Eingangskontrollen einen Ausweis vorweisen, damit die Daten festgehalten werden können.

Diese Waffen werden nur im abgesperrten Bereich in so genannten Schaukämpfen vorgeführt, bzw. bei Umzügen oder ähnlichen Auftritten gezeigt. Die Besitzer dieser Waffen müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

Der Waffenträger darf diese Waffen nicht im alkoholisierten Zustand mit sich führen, bzw. ist für ihre sichere Verwahrung verantwortlich.

Da auch Holzspielzeug in Waffenform für Kinder in Umlauf ist, weisen wir darauf hin, dass die Eltern für einen etwaigen Unfall, der damit geschieht, haften.

Sämtliche Waffen sind so aufzubewahren, dass sie vor dem Zugriff von unbefugten Dritten gesichert sind. Sollte es doch zum Diebstahl von Waffen kommen, so ist dies sofort der Markt- und Lagerleitung zu melden.

§31 Warenangebot

Alle zum Kauf angebotenen oder ausgestellten Produkte sollten in Material, Form und Verarbeitung weitgehend mittelalterlichem (Kunst)-Handwerk entsprechen. Waren aus Kunststoff, synthetischen Stoffen, usw. sind unpassend und dürfen nicht angeboten werden.

Streetbirds behält sich ein entsprechendes Einspruchsrecht vor. Alle Produktgruppen müssen bei der Bewerbung bzw. Anmeldung bekannt gegeben werden. Es besteht kein Exklusivrecht (Konkurrenzausschluss) für das Warenangebot.

Streetbirds achtet darauf, dass ein ausgewogenes Warenangebot vorhanden ist und Stände mit gleichen Waren nicht nebeneinander stehen. Bei der Bewerbung nicht angegebene Waren können vom Verkauf ausgeschlossen werden.

§35 Wasser /Strom

Wasser-und Strom ist an verschiedenen Stellen im gesamten Veranstaltungsgelände vorhanden. Wasserschläuche und Stromkabel sowie entsprechende Adapter sind selbst mitzubringen (30 bis 50 m bis zum Anschluss) und zu „tarnen“. Verkaufsstände mit Wasser-und Stromverbrauch werden in die Nähe dieser Verteiler gestellt.

Sofern Strom benötigt wird, muss der richtige Anschluss angegeben werden 220 Volt, 380 V 16 oder 32 Amp. Sollten keine oder falsche Angaben erfolgen, kann Streetbirds die Stellung von Strom- und Wasseranschlüssen nicht gewährleisten.

§32 Werbemittel

Außer Visitenkarten und Schriften zu Handwerk und Techniken sind Werbemittel nicht zugelassen

(Ausnahme: Marktbüro)

§33 Abschließendes

Bei Verstößen gegen die oben stehenden Vorgaben kann Streetbirds den Teilnehmer von der Veranstaltung ausschließen und Kautionen / Standgelder einbehalten.

Streetbirds haftet nicht für Ausfall oder Störung des Festes infolge höherer Gewalt oder behördlicher Anordnung.

Die Lager- und Marktordnung ist den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gleichzusetzen und Bestandteil der Bestätigung zur Teilnahme.

Den Anweisungen der Mitarbeiter von Streetbirds ist Folge zu leisten.

§34 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

+Waffengesetz

https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/inhalts_bersicht.html